



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Stadt Tangerhütte
Bürgermeister
Herrn Andreas Brohm
Bismarckstr. 5
38517 Tangerhütte



www.Landkreis-Stendal.de
Kreisverwaltung@landkreis-stendal.de

Rechtsamt

Bearbeiter: Herr Sieler
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 219
Tel.: +49 3931 607572
Fax: +49 3931 607577
E-Mail: rechtsamt@landkreis-stendal.de
DE-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de
EGVP vorhanden*

Ihr Zeichen:
Schreiben vom 06.08.2019

Unser Zeichen:
30.01.01-1.4.1-546-9.1

Datum:
28.08.2019

Anhörung zur Beanstandung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Betreuungssatzung)

Sehr geehrter Herr Brohm,

die Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigt, den Beschluss des Stadtrates vom 22. Mai 2019 der oben genannten Betreuungssatzung (Beschlussnummer: BV 927/2019) zu beanstanden. Der in der Satzung bestimmte Betreuungsanspruch für sogenannte ortsfremde Kinder verstößt gegen das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)¹.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 4 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen (ggf. erweiterten) ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen (§ 3b Abs. 1 S. 1 KiFöG).

Die Betreuungssatzung legt unter § 3 Abs. 2 fest, dass im Rahmen freier Kapazitäten auch Kinder aus anderen Orten aufgenommen werden können. Bei der Aufnahme gelte der Vorrang, die

¹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420).



Betreuung der Kinder aus der Gemeinde sicherzustellen. Eine solche Einschränkung zugunsten jener Kinder, deren Hauptwohnsitz sich im Gemeindegebiet der Stadt Tangerhütte befindet, verletzt den vom Landesgesetzgeber unter § 3 Abs. 1 KiFöG statuierten Betreuungsanspruch der Personensorgeberechtigten. Der Anspruch auf Kinderbetreuung besteht, sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat. Es wäre folglich unzulässig, Kinder aus dem Gemeindegebiet gegenüber Kinder, die nicht in der Stadt Tangerhütte gemeldet wären, bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes allein aus diesem Grund zu bevorzugen. Mithin kann der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes kein Kriterium bei der Platzvergabe sein, solange sich dieser innerhalb der Landesgrenzen befindet. Das im § 3 Abs. 2 Betreuungssatzung enthaltene Ermessen der Stadt Tangerhütte, bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes verletzt somit geltendes Recht.

Des Weiteren widerspricht die Satzungsregelung § 3b Abs. 1 S. 1 KiFöG. Die Leistungsberechtigten nach § 3 KiFöG haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Eine Einschränkung dieses Wahlrechts zugunsten ortsansässiger Kinder sieht das Kinderförderungsgesetz nicht vor.

Ich empfehle, § 3 Abs. 2 Betreuungssatzung vollständig zu streichen und durch folgende, dem KiFöG entsprechende Regelung zu ersetzen:

„(2) Die Personensorgeberechtigten nach §3 KiFöG LSA haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.“

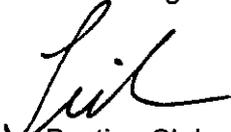
Um die vorgetragene Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde abzusichern, habe ich mich an das Jugendamt des Landkreises Stendal gewandt. Mit E-Mail vom 22. August 2019 teilte mir die zuständige Fachaufsichtsbehörde mit, dass § 3 Abs. 2 der Betreuungssatzung § 3 Abs. 3 KiFöG LSA widerspreche, indem die Satzungsregelung eine unzulässige Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes vornehme.

Infolge des dargelegten Rechtsverstoßes kann die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss über die Betreuungssatzung vom 22. Mai 2019 gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstanden und verlangen, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben wird. Sie haben hiermit die Möglichkeit, sich **bis zum 18. September 2019** zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Bitte teilen Sie mir überdies mit, ob und wie die Stadt Tangerhütte eine Änderung der

beanstandeten Regelung vornehmen wird. Sollten Sie sich bis zum oben genannten Termin nicht äußern, entscheide ich nach meinem jetzigen Kenntnisstand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bastian Sieler

